



Statuten und  
Reglement der Unterstützungskasse  
des

**S B D V**

Schweizerischer  
Berufsdirigentinnen- und Berufsdirigenten-Verband

---

Status de l'Association Suisse des Directrices professionnelles  
et Directeurs professionnels de Musique

**A S D M**

## **I. Name und Zweck**

### Art. 1

Unter dem Namen Schweizerischer Berufsdirigenten- und Berufsdirigenten-Verband (SBDV) besteht ein politisch und konfessionell neutraler, unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### Art. 2

Der Verein besteht aus in der Schweiz niedergelassenen Berufsdirigenten(innen). Er hat den Zweck, die Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder zu wahren, an der Lösung musikalisch künstlerischer Probleme mitzuwirken und die Dirigentenweiterbildung zu unterstützen. Er fördert den Dialog zwischen den verschiedenen im Verein vertretenen Musikbereichen.

Er arbeitet mit anderen Fachverbänden zusammen und setzt die Expertentafel sowie die Honoraransätze für Berufsdirigenten(Innen) fest. Ausserdem verfügt er über die Zahlungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften, soweit solche an ihn eingehen.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 3

Der SBDV besteht aus Aktiv-, Studien-, Ehren-, Frei- und Gönnermitgliedern.

#### a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden Personen aufgenommen, die über ein Berufsdiplom verfügen und die haupt- oder nebenberuflich als Dirigenten(innen) tätig sind.

Personen ohne abgeschlossene Ausbildung können aufgenommen werden, wenn sie über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

Die Aufnahme in den SBDV bedingt die Mitgliedschaft bei der SIG (Schweizerische Interpretengesellschaft) und Swiss Perform.

#### b) Studienmitglieder

Als Studienmitglieder werden Personen aufgenommen, die eine Dirigier-Ausbildung an einer Schweizerischen Musikhochschule oder einer gleichwertig anerkannten Institution absolvieren. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und üben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder aus.

#### c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von deren finanziellen Verpflichtungen befreit.

d) Freimitglieder

Zu Freimitgliedern ernannt werden Aktivmitglieder, die das 75. Altersjahr erreicht haben sowie auf Gesuch hin solche, die das 65. Altersjahr erreicht und die berufliche Tätigkeit aufgegeben haben. Ausserdem müssen Freimitglieder dem Verband seit mindestens 20 Jahren als Aktivmitglieder angehört haben. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

e) Gönnermitglieder

Gönnermitglied kann jedermann werden, der sich dem Verein verbunden fühlt und diesen finanziell unterstützt. Gönnermitglieder haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Art. 4

Die Mitglieder geniessen sämtliche Rechte, die sich aus den Statuten ergeben. Sie haben diese zu wahren und die Interessen des Vereins wahrzunehmen. Sie unterziehen sich den Beschlüssen des Vereins bezüglich der Verwendung und Verteilung von Zahlungen, die seitens der Urheberrechtsgesellschaft (SIG/Swiss Perform) eingehen.

Art. 5

- a) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Gesuches, in welchem das Vorliegen der statutarischen Voraussetzungen darzulegen ist.
- b) Eine Austrittserklärung kann nur mit Wirkung auf den 31. Dezember des laufenden Jahres ausgesprochen werden. Das Austrittsschreiben muss bis zum 30. November beim (bei der) Sekretär(in) oder Präsidenten(in) des Vereins eingegangen sein (Datum des Poststempels). Wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden, bestehen sämtliche Rechte und Pflichten für ein weiteres Jahr fort.
- c) Mitglieder, welche die Interessen und das Ansehen des Vereines gefährden oder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 30 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

### **III. Organisation**

#### Art. 6

Die Organe des SBDV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Unterstützungskassenkommission

#### **a) Mitgliederversammlung**

#### Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, die an der Versammlung teilnehmen. Jede Versammlung ist beschlussfähig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Publikation im SBDV-Bulletin und durch persönliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, mindestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis 15. November einzureichen.

#### Art. 8

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, die Rechnungsrevisoren oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

#### Art. 9

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Wo das Gesetz oder die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der(die) Präsident(in) den Stichentscheid.

#### Art. 10

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- Die Wahl des Vorstandes, des(r) Präsidenten(in), der Rechnungsrevisoren und der Unterstützungskassenkommission
- Die Abnahme der Vereinsrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses des ordentlichen Vereinsvermögens sowie die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Abnahme des Jahresberichtes des(r) Präsidenten(in)
- Die Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern

- Den Erlass von Tarifen
- Der Erlass von Reglementen, insbesondere demjenigen der Unterstützungskasse
- Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz, die Statuten, das Unterstützungskassenreglement oder den Vorstand zugewiesen werden

## **b) Vorstand**

### Art. 11

Der Vorstand besteht mindestens 5 Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei wird jedoch nur der(die) Präsident(in) persönlich bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident(in)
- Vizepräsident(in)
- Kassier(in)
- Sekretär(in)
- Beisitzer(innen)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er bezeichnet die Form der rechtsverbindlichen Unterschrift. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### Art. 13

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das durch den(die) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

### Art. 14

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Ausschuss der sich aus dem (der) Präsidenten(in), bei dessen Abwesenheit dem(der) Vizepräsidenten(in), dem(der) Sekretär(in) und dem(der) Kassier(in) zusammensetzt. Dieser Ausschuss besorgt die laufenden täglichen Geschäfte.

### Art. 15

Der(die) Präsident(in), der(die) Vizepräsident(in), der(die) Sekretär(in) und der(die) Kassier(in) führen Kollektivunterschrift zu zweien, wobei der (die) Präsident(in) oder Vizepräsident(in) mit dem(der) Sekretär(in) oder dem(der) Kassier(in) zusammen zeichnen.

### **c) Rechnungsrevisoren**

#### Art. 16

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, welche durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 17

Die Revisoren besorgen die Kassenkontrolle, prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht zu Händen der Mitgliederversammlung. Für eventuelle Auskünfte oder Anträge zur Rechnungsabnahme hat einer der Revisoren an der Mitgliederversammlung anwesend zu sein.

### **d) Unterstützungskassenkommission**

#### Art. 18

Die Unterstützungskassenkommission besteht aus dem(der) Kassier(in) des Vereins, welche(r) gleichzeitig Präsident(in) der Kommission und Verwalter(in) der Unterstützungskasse ist, sowie 2 Ehren- oder Aktivmitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 19

Die Unterstützungskassenkommission verwaltet die Unterstützungskasse gemäss entsprechendem Reglement.

## **IV. Finanzielles**

#### Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmenüberschuss aus Veranstaltungen
- Freiwillige Spenden
- Zahlungen der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften
- Vermögenszinsen

#### Art. 21

Alle Aktivmitglieder mit Ausnahme des Vorstandes haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 150.00. Personen, welche Mitglied der SIG und Swiss Perform sind, kommen in den Genuss einer Beitragsreduktion von Fr. 20.00 pro Jahr.

#### Art. 22

Ein Anteil des Mitgliederbeitrages geht an die Unterstützungskasse. Dieser Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### Art. 23

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 24

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie auch laufende Mitgliederbeiträge.

### Art. 25

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **V. Unterstützungskasse**

### Art. 26

Die Unterstützungskasse untersteht einem besonderen Reglement, welches von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **VI. Verschiedenes**

### Art. 27

Mitteilungsblatt des Vereins ist das SBDV-Bulletin.

## **VII. Auflösung/Schlussbestimmungen**

### Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

### Art. 29

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Das nach Abschluss der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen verbleibt 10 Jahre in treuhänderischer Verwaltung. Konstituiert sich innerhalb dieses Zeitraums nicht ein anderer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen, so fällt das Vermögen an die Unterstützungskasse eines anderen schweizerischen Musikerfachverbandes. Die Mitgliederversammlung bezeichnet Treuhänder und Unterstützungskasse.

Art. 30

Vorstehende Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 19. März 2006 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Januar 2005.

Der Präsident  
Daniel Schmid

Die Protokollführerin  
Daniela Schümperli



# Reglement der Unterstützungskasse

## Anhang A (Fassung 2004) zu den Statuten des SBDV

### Art. 1

Die Unterstützungskasse kann wie folgt Beiträge leisten:

- a) Unterstützungsleistungen an Aktiv-, Ehren- und Frei-Mitglieder bei Erwerbsunfähigkeit, insbesondere Überbrückungsleistungen bis zum Einsetzen von staatlichen Invalidenrenten
- b) Unterstützungsleistungen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit
- c) Unterstützung von Ausbildungs- und Weiterbildungs-Projekten des SBDV
- d) Unentgeltliche Rechtshilfe bei Problemen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Dirigent(in)

### Art. 2 Höhe der Leistungen

Unterstützungsleistungen dürfen im Einzelfall Fr. 10'000.-- nicht übersteigen. Die unentgeltliche Rechtshilfe umfasst eine Konsultation beim Rechtsberater des SBDV.

### Art. 3 Festsetzung der Leistungen

Gesuche um Leistungen sind an den(die) Präsidenten(in) der Unterstützungskassenkommission zu richten. Die Unterstützungskassenkommission kann auch von sich aus Leistungen zusprechen, wenn ihr dringende Notfälle bekannt werden.

Über Unterstützungsleistungen bis Fr. 2'000.-- pro Fall sowie über Gewährung unentgeltlicher Rechtshilfe entscheidet die Unterstützungskassenkommission in eigener Kompetenz.

Über höhere Unterstützungsleistungen entscheidet die Unterstützungskassenkommission unter Beizug des(der) Verbandspräsidenten(in) und des(der) Vizepräsidenten(in).

### Art. 4 Finanzierung

Die Unterstützungskasse wird finanziert durch die jährlich von der Generalversammlung beschlossenen Zuwendungen des SBDV, durch Legate und Zuwendungen Dritter und durch die Erträge des Vermögens. Ferner fallen die Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben an der Generalversammlung ins Vermögen der Unterstützungskasse.

Das Vermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Es wird in der Verbandsrechnung separat ausgewiesen.

Ein austretendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegenüber der Unterstützungskasse.

### Art. 5 Organisation

Die Unterstützungskasse wird von einer dreigliedrigen Kommission geleitet, die von der Generalversammlung des SBDV für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt wird. Der(die) Kassier(in) des SBDV ist Präsident(in) und Verwalter(in) der Unterstützungskasse, ferner gehören ihr zwei Ehren- oder Aktivmitglieder an, die nicht Mitglieder des Vorstandes des SBDV sind.

Die Revisoren des SBDV sind gleichzeitig auch Revisoren der Unterstützungskasse.

Die Unterstützungskassenkommission fällt ihre Entscheide mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie führt über ihre Entscheide ein Protokoll und erstattet der Generalversammlung jährlich summarisch Bericht.

Über alle persönlichen Daten, welche den Organen der Unterstützungskasse zur Kenntnis gelangen, besteht absolute Schweigepflicht.

### Art. 6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2004 genehmigt, es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente. Es kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes jederzeit neuen Verhältnissen angepasst werden.